

Patienteninformation zur e-Card

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Das e-Card- Zeitalter bringt nur dann allen Beteiligten – Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und Ihnen – Vorteile, wenn der Regelfall bearbeitet werden kann, d.h. wenn Sie bei **jedem Praxisbesuch Ihre e-Card** bei sich haben.

Das System des elektronischen Krankenscheines als e- Card erfordert auch, dass Sie die **Karte von Angehörigen** bei sich haben müssen, um Leistungen für diese in unseren Ordinationen erhalten zu können wie etwa
Rezepte
Überweisungen
Verordnungen etc.

d.h.auch bei normalen Verwaltungsvorgängen, nicht nur bei persönlichen Leistungen Ihrer Ärztin/Arztes.

Bitte haben Sie Verständnis, dass auch **Diagnose- oder Therapiegespräche über Angehörige** wie etwa über Pfleglinge oder Kinder nur dann geführt werden können, wenn Sie deren e-Card mit sich führen.

Telefonatgespräche sind nur dann durchführbar, wenn es sich um Folgetelefonate nach Anbehandlungen handelt, da auch hier e-card- Pflicht besteht.

Bei **medizinischen Notfällen** ist die Behandlung auch ohne e-card möglich und wird trotz hohen Verwaltungsaufwandes von den ÄrztInnen erbracht.

Der e-card- Vertrag zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer bedingt auch eine **Einsatzleistung**, die von der Bezirksärzteschaft in der Höhe von Eu 30,- festgesetzt wurde, wenn eine **Leistungsinanspruchnahme ohne e-card** erfolgt.

In diesem Fall ist der Patient verpflichtet, die e-card nachzubringen und muss dies auch mit Unterschrift bezeugen.